



Chur, 1. Juli 2024

Amtsverfügung

Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen an einer Bündner Mittelschule

Gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 1 bis 5 sowie Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen einer Behinderung diskriminiert werden. Daraus ergibt sich für die Bildung im Allgemeinen, dass die Ausgestaltung der Lern- und Prüfungsbedingungen den spezifischen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit einer attestierten Behinderung, die trotz ihrer Beeinträchtigung das Potenzial haben, die regulären Lernziele zu erreichen, anzupassen ist, damit die schulrelevanten Kompetenzen und Leistungen dieser Schülerinnen und Schüler angemessen gezeigt und beurteilt werden können.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050) entscheidet das Amt, namentlich das Amt für Höhere Bildung (AHB), auf Gesuch hin über die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei den Maturitätsprüfungen. Diese Zuständigkeitsnorm begründet implizit auch die Kompetenz des AHB als vollziehende Behörde im Sinn von Art. 34 Abs. 1 GymV, diesbezügliche Regelungen zu erlassen. Dies gilt sinngemäss auch für die Abschlussprüfungen an einer Handelsmittelschule (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Handelsmittelschule [HMSV; BR 425.130]), an einer Fachmittelschule (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fachmittelschule [FMSV; BR 425.140]) und an einer Informatikmittelschule (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Informatikmittelschule [IMSV; BR 425.150]).

Vor diesem Hintergrund werden neu die Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen an einer Bündner Mittelschule erlassen, welche die bisherigen Richtlinien ersetzen.

Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 GymV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3
HMSV, Art. 2 Abs. 1 FMSV und Art. 1 Abs. 3 IMSV

beschliesst das Amt für Höhere Bildung was folgt:

1. Die Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen an einer Bündner Mittelschule werden erlassen.



2. Mitteilung an die Leitenden der Mittelschulen im Kanton Graubünden; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an die Expertinnen und Experten der Abschlussprüfungen (jährliche Zustellung); an den Schulpsychologischen Dienst; an das Amt für Volksschule und Sport; an das Amt für Berufsbildung; an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD); und an den Rechtsdienst des EKUD.

Amt für Höhere Bildung



Dr. Gion Lechmann, Leiter



Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen an einer Bündner Mittelschule

Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Handelsmittelschule (HMSV; BR 425.130), Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fachmittelschule (FMSV; BR 425.140) sowie Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Informatikmittelschule (IMSV; BR 425.150)

vom Amt für Höhere Bildung erlassen am 1. Juli 2024 (Stand: 1. Juli 2024)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Amt für Höhere Bildung (AHB) ist zuständig für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den folgenden Abschlussprüfungen an einer Bündner Mittelschule:

- a) gymnasiale Maturitätsprüfung;
- b) Abschlussprüfung der schulischen Ausbildung der Handelsmittelschule;
- c) Abschlussprüfung der Fachmittelschule;
- d) Abschlussprüfung der schulischen Ausbildung der Informatikmittelschule.

Zuständigkeit,
Geltungsbereich
und Zweck

² Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den Abschlussprüfungen gemäss Abs. 1.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Fortführung von allfälligen Nachteilsausgleichsmassnahmen, die bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen und/oder während der Dauer der schulischen Ausbildung an einer Mittelschule gewährt wurden. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist entsprechend der jeweiligen Prüfungssituation neu zu beurteilen.

2. Abschnitt: Anspruchsberechtigung und Grundsätze

Art. 2

¹ Anspruch auf Nachteilsausgleich haben Schülerinnen und Schüler, welche mit einer Behinderung gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)¹ leben.

² Die Anspruchsberechtigung erfordert die Attestierung der Behinderung (vgl. Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinien). Nicht jede (vorhandene) Beeinträchtigung rechtfertigt einen Nachteilsausgleich.

Anspruchsberechtigung

Art. 3

¹ Nachteilsausgleichsmassnahmen sind formale Anpassungen. Die Prüfungsanforderungen und Richtlinien zur Bewertung der Leistung (Notenskala) gelten für alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen. Es wird nicht von den Zielen des Lehrplanes abgewichen, es werden bei den Prüfungsfächern keine inhaltlichen (materiellen) Anpassungen vorgenommen und es darf keine Reduktion des geforderten, regulären Lernziels bzw. Prüfungsstoffes erfolgen.

Grundsätze bei der
Ausgestaltung der
Nachteilsausgleichs-
massnahmen

¹ SR 151.3.



² Die Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) und bezogen auf die aktuelle Prüfungssituation verhältnismässig, geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler angemessen sein.

³ Im Abschlusszeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt.

Art. 4

¹ Die Behinderung muss durch ein aktuelles Gutachten (nicht älter als 24 Monate) vom Schulpsychologischen Dienst oder von fachspezifischen Ärztinnen bzw. Ärzten ausgewiesen sein (vgl. Art. 5).

² Es muss aufgrund der diagnostischen Befunde nachweisbar sein, dass die Schülerin bzw. der Schüler vom kognitiven und persönlichen Potenzial her in der Lage ist, die geforderten Lernziele zu erreichen bzw. die geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen.

³ Die Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen für die betroffene Mittelschule mit angemessenem Aufwand umsetzbar sein.

⁴ Die Nachteilsausgleichsmassnahmen sind fristgerecht zu beantragen (vgl. Art. 7).

Kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Art. 5

¹ Das Gutachten enthält eine Diagnose gemäss den Klassifikationssystemen ICD-10 bzw. ICD-11 oder DSM-V mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachperson. Bei der Diagnose geht es um Erkrankungen mit funktionalen Beeinträchtigungen und schulrelevanten Folgen und/oder Entwicklungsstörungen.

² Das Gutachten enthält eine Bestätigung der begutachtenden Fachperson, dass sie von der Schweigepflicht gegenüber dem AHB entbunden wurde.

³ Das Gutachten beschreibt unter Hinweis auf den Schweregrad die Auswirkungen der Diagnose auf die Prüfungssituation.

⁴ Das Gutachten definiert nachvollziehbare, auf die Prüfungssituation und auf die begutachtete Person zugeschnittene, geeignete Nachteilsausgleichsmassnahmen.

⁵ Das Gutachten nennt Hilfsmittel und weitere Massnahmen wie Therapien und Medikation zur Unterstützung der Nachvollziehbarkeit und des Verständnisses für die Prüfungssituation.

Anforderungen an das Gutachten

Art. 6

¹ Es können insbesondere folgende Nachteilsausgleichsmassnahmen verfügt werden:

- a) Verlängerung der Prüfungszeit mit einem individuell angepassten Prüfungsplan;
- b) Durchführung der Prüfung in einem separaten Raum;
- c) individuelle Pausengestaltung;
- d) Anpassung der Prüfungsmedien (z.B. Bereitstellung von vergrösserten Dokumenten oder digitale Prüfungsunterlagen);
- e) Zulassung spezifischer Hilfsmittel und/oder digitaler Arbeitsinstrumente, sofern diese keine Auswirkungen auf das geforderte Lernziel bzw. die geforderte Prüfungsleistung haben;
- f) Begleitung durch eine Drittperson (z.B. Gebärdensprach-Dolmetscherin bzw. -Dolmetscher oder Assistenz).

Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen



3. Abschnitt: Ablauf und Umsetzung

Art. 7

¹ Schülerinnen und Schüler mit einer attestierten Behinderung haben das auf der Website des AHB publizierte Formular für die Beantragung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei den Abschlussprüfungen sowie das Formular für die Schweigepflichtsentbindungserklärung auszufüllen. Die beiden Formulare sind bis zum 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorausgehenden Kalenderjahrs unter Beilage des schulpsychologischen oder ärztlichen Gutachtens beim AHB einzureichen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen die Formulare von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

Vorgehen zur
Beantragung von
Nachteilsausgleichs-
massnahmen

² Sofern der Schülerin bzw. dem Schüler bereits vor den Abschlussprüfungen, d.h. während der Dauer der schulischen Ausbildung an einer Mittelschule, Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt wurden, ist dies dokumentarisch zu belegen (aktuellste Vereinbarung zwischen der besuchten Mittelschule und der Schülerin bzw. dem Schüler).

³ Werden die Formulare nach dem 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorausgehenden Kalenderjahrs und damit verspätet eingereicht und/oder kein aktuelles oder ein unvollständiges schulpsychologisches oder ärztliches Gutachten beigelegt, wird auf den Antrag nicht eingetreten.

Art. 8

¹ Das AHB prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Es kann weitere Auskünfte sowohl bei der zuständigen Fachperson als auch bei der Schulleitung am Prüfungsstandort einholen.

Prüfung des Gesuchs
und Entscheid über die
Gewährung eines
Nachteilsausgleichs

² Der Entscheid des AHB wird der Schülerin bzw. dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Art. 9

¹ Im Falle der Gewährung eines Nachteilsausgleichs informiert das AHB die Schulleitung über die angeordneten Massnahmen.

Information und
Umsetzung der
Nachteilsausgleichs-
massnahmen

² Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass die gewährten Massnahmen korrekt umgesetzt werden. Sie ist dafür verantwortlich, dass die zuständige Expertin bzw. der zuständige Experte vor der Durchführung der Abschlussprüfungen über die gewährten Massnahmen informiert wird.

Art. 10

¹ Der Entscheid des AHB kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.

Rechtsweg

Art. 11

¹ Die Richtlinien vom 31. Oktober 2018 werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 12

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Inkrafttreten



Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AHB / Richtlinien vom 01.07.2024	01.07.2024	Ersterlass	